

93. Wird der Rechtsanwalt der nach § 50 der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 zu bemessenden Gebühren dadurch verlustig, daß er im Laufe der Instanz seine Zulassung bei dem Prozeßgerichte freiwillig (wegen Übertrittes in eine andere Stellung) aufgibt?

V. Civilsenat. Beschl. v. 5. Mai 1894 i. S. C. (Kl.) w. S. (Bekl.)
Beschw.-Rep. V. 169/93.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin ist in erster Instanz der Reihe nach durch die drei Rechtsanwälte B., F. und K. vertreten worden, welche an Gebühren zusammen 536 *M* liquidiert haben. Die Beklagte, welche einen Teil der Prozeßkosten erster Instanz zu tragen hat, ist der Ansicht, daß ihr gegenüber statt dieser 536 *M* nur diejenigen 300 *M* in Rechnung gestellt werden dürften, welche an Anwaltsgebühren entstanden sein würden, wenn die Vertretung der Klägerin durch einen Rechtsanwalt geschehen wäre. Die Rechtsanwälte B. und F. haben das Mandat vor Beendigung der Instanz niedergelegt, als sie in der Liste der beim Landgerichte zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht worden sind. Die Beklagte erachtet deren Gebührenanspruch gegen die Auftraggeberin und deshalb auch den Erstattungsanspruch der letzteren (soweit dadurch die von einem Anwalte für die ganze Instanz zu liqui-

dierende Gebühr überschritten wird) für unbegründet, weil, die Löschung in der Liste wegen freiwilligen Übertrittes der Anwälte in den Kommunaldienst erfolgt, und deshalb auch die durch die Löschung notwendig gewordene Mandatsniederlegung als eine freiwillige anzusehen sei. Diese Auffassung ist nicht gebilligt worden.

Aus den Gründen:

... „Nach § 50 der Geb.-Ordn. für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 stehen dem Rechtsanwalte, wenn der ihm erteilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben wird, die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrages durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre. Einen Unterschied, je nachdem der Grund für die Aufhebung des Auftrages in der Person des Anwaltes oder des Auftraggebers liegt, macht das Gesetz nicht. Nur die civilrechtlichen Folgen eines Verschuldens (sei es des Anwaltes, sei es des Auftraggebers) sind ausdrücklich vorbehalten. In übrigen ist, wie die Motive zu jener Vorschrift richtig ausführen, die Frage, ob nach dem Anlasse, aus welchem der Auftrag aufgehoben wird, der Gebührenanspruch des Anwaltes überhaupt besteht, oder ob eine Herabsetzung der im § 50 a. a. D. bezeichneten Gebührenbeträge mit Rücksicht auf die durch die Bestellung eines anderen Anwaltes dem Auftraggeber entstehenden Mehrkosten gefordert werden kann, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beantworten. Aber auch nach diesen kann die Entscheidung nicht ohne Rücksicht auf die besondere Natur des Auftrages zur Prozeßführung und auf die öffentlichrechtliche Stellung des Rechtsanwaltes getroffen werden, und wenn dies geschieht, so ist nicht anzunehmen, daß schon die Freiwilligkeit der Mandatsniederlegung genügt, um den Gebührenanspruch des Anwaltes zu vernichten oder zu vermindern. So z. B. wird dem Anwalte der Anspruch auf die vollen, im § 50 a. a. D. bezeichneten Gebühren nicht verlagt werden können, wenn er im Laufe der Instanz kündigt, weil er die Überzeugung gewinnt, daß die Rechtsverfolgung seines Auftraggebers aussichtslos, also nach den durch seine Amtsstellung begründeten Verpflichtungen die Möglichkeit, den Prozeß im Interesse des Auftraggebers fortzuführen, für ihn nicht mehr vorhanden ist. Ebenjowenig aber kann der freiwilligen Aufgabe der Zulassung bei dem Prozeßgerichte jene Wirkung in Bezug auf die sämtlichen, zur Zeit der Aufgabe der Zulassung von dem Anwalte

geführten Prozesse unbedingt beigelegt werden. Es kann bei der Erteilung wie bei der Übernahme des Prozeßauftrages nicht als der Vertragswille der Beteiligten angesehen werden, daß der Anwalt die Vertretung unter allen Umständen bis zur Beendigung der Instanz durchführe. Das verbietet sich von der einen Seite dadurch, daß dem Anwalte auf die Dauer der Prozeßinstanz nur eine beschränkte Einwirkung zusteht, andererseits dadurch, daß ihm der Auftrag erteilt und von ihm übernommen wird wegen seiner Stellung als Anwalt bei dem Prozeßgerichte, im Zweifel also auch nur für die Zeit, während welcher er ohnehin diese Stellung einnimmt, nicht aber umgekehrt mit der Verpflichtung, diese Stellung beizubehalten, um den Auftrag zu Ende führen zu können. Es kann daher auch nicht als ein vertragswidriges Verhalten des Rechtsanwaltes angesehen werden, wenn er aus Gründen, deren Würdigung nur seiner eigenen Erwägung überlassen bleiben kann, seine Stellung aufgibt und deshalb die bis dahin geführten Prozesse unerledigt läßt, dies wenigstens solange nicht, als nicht besondere Umstände konkurrieren, welche ein Verschulden des Anwaltes darstellen, z. B. Übernahme eines Auftrages unter Verschweigen der schon bestehenden Absicht, die Stellung aufzugeben. Daraus folgt dann aber, daß der Regel nach die freiwillige Aufgabe der Zulassung bei dem Prozeßgerichte den Anwalt des Anspruches auf die nach § 50 Geb.-Ordn. zu bemessenden Gebühren nicht beraubt. Grundsätzlich ging denn auch die Gesetzgebung schon vor Erlaß der jetzt geltenden Gebührenordnung von der gleichen Auffassung aus. Wie die Motive zu der letzteren an der angeführten Stelle mitteilen, bewilligten diejenigen Gebührenordnungen der deutschen Staaten, welche nicht die einzelnen Handlungen des Anwaltes honorierten, sondern das Pauschalssystem angenommen hatten, entweder dem im Laufe der Instanz ausscheidenden Anwalte schlechthin eine Quote der ganzen Instanzgebühr, obwohl dadurch die Gesamtkosten der Instanz für die Partei sich erhöhten (so der Regel nach das preußische Gesetz vom 10. Mai 1851 § 5 Ziff. 7 zwei Drittel der ganzen Instanzgebühr), oder sie gaben nur dem Gerichte ein Moderationsrecht zur Ausgleichung der, je nach den Gründen des Ausscheidens möglichen, Unbilligkeiten. Daß die Gebührenordnung vom 7. Juli 1879 diesen Standpunkt habe verlassen wollen, ist nicht ausgesprochen und nicht anzunehmen.“ . . .